

Art. 33, Erl.

das uneheliche Kind wie ein eheliches ihn beerbt¹ oder es gegen den Vater des Erzeugers Unterhaltsansprüche hat².

Hinsichtlich der Legitimation durch nachfolgende Ehe und der Erteilung des Namens durch den Ehemann der Mutter gelten die bisherigen Vorschriften. Die Einrede des Mehrverkehrs seitens des in Anspruch genommenen Mannes ist noch zulässig.

1 Urteil des BG Magdeburg vom 19. 11. 1957, Neue Justiz, 1958, S. 144

2 Einige Fragen des Unterhaltsrechts des nichtehelichen Kindes, Bericht über eine Sitzung des Instituts für Zivilrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Neue Justiz, 1957, S. 255 ff., hier S. 237